

TE Vfgh Erkenntnis 2013/6/11 B1267/2012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2013

Index

27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art83 Abs2

RAO §5a, §34 Abs1 Z4

1. B-VG Art. 83 heute
 2. B-VG Art. 83 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 83 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 83 gültig von 29.02.1968 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/1968
 5. B-VG Art. 83 gültig von 19.12.1945 bis 28.02.1968 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 6. B-VG Art. 83 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. RAO § 5a heute
 2. RAO § 5a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
 3. RAO § 5a gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2009
 4. RAO § 5a gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
 5. RAO § 5a gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1990

Leitsatz

Entzug des gesetzlichen Richters durch Verweigerung einer Sachentscheidung mangels inhaltlicher Auseinandersetzung mit den Anträgen auf weitere Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft; Abweisung der Beschwerde hinsichtlich der Feststellung des ex lege eingetretenen, gänzlichen Erlöschens der Berechtigung infolge Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Spruch

I. 1. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid, soweit damit der Berufung gegen den Beschluss des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien (Plenum) vom 22. Mai 2012 keine Folge gegeben wurde, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden.

Der Bescheid wird insoweit aufgehoben. römisch eins. 1. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid, soweit damit der Berufung gegen den Beschluss des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien (Plenum) vom 22. Mai 2012 keine Folge gegeben wurde, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden. , , Der Bescheid wird insoweit aufgehoben.

2. Darüber hinaus ist der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid weder in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt worden.

Im Übrigen wird die Beschwerde daher abgewiesen.

II. Die Rechtsanwaltskammer Wien ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.620,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. römisch zwei. Die Rechtsanwaltskammer Wien ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.620,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerdevorbringen und Vorverfahren römisch eins. Sachverhalt, Beschwerdevorbringen und Vorverfahren

1.1. Der Beschwerdeführer war Rechtsanwalt in Wien. Mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 21. September 2011 wurde über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet. Dem dagegen erhobenen Rekurs wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 28. November 2011 keine Folge gegeben.

1.2. Mit Beschluss des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien (im Folgenden: RAK Wien) vom 29. November 2011 wurde daraufhin gemäß §34 Abs1 Z4 RAO das Erlöschen der Berechtigung des Beschwerdeführers zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft festgestellt. Gleichzeitig wurden die Rechtsanwälte Dr. A. L. und Dr. W. L. zu mittlerweiligen Stellvertretern bestellt. Der gegen die Bestellung der mittlerweiligen Stellvertreter erhobenen Vorstellung wurde mit Beschluss des Ausschusses der RAK Wien (Plenum) vom 20. Dezember 2011 keine Folge gegeben. Gegen den Beschluss des Ausschusses der RAK Wien vom 29. November 2011, mit dem das Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft festgestellt wurde, erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Berufung an die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission (im Folgenden: OBDK).

1.3. Mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 18. Jänner 2012 wurde das über das Vermögen des Beschwerdeführers eröffnete Insolvenzverfahren gemäß §123b Insolvenzordnung aufgehoben.

1.4. Am 20. Februar 2012 stellte der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Aufhebung des Insolvenzverfahrens einen Antrag auf weitere Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft. Am 17. April 2012 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf bescheidmäßige Erledigung seines Antrages vom 20. Februar 2012 und auf Enthebung der mittlerweiligen Stellvertreter.

1.5. Mit Beschluss des Ausschusses der RAK Wien (Plenum) vom 22. Mai 2012 wurden die Anträge des Beschwerdeführers auf weitere Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft als Anträge auf Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte gedeutet und wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

1.6. Der gegen den Beschluss des Ausschusses der RAK Wien (Plenum) vom 22. Mai 2012 erhobenen Berufung wurde mit als Bescheid zu wertendem Beschluss der OBDK vom 27. August 2012 keine Folge gegeben. Mit diesem Beschluss gab die OBDK weiters der Berufung gegen den Beschluss des Ausschusses der RAK Wien vom 29. November 2011, mit dem das Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft festgestellt worden war, keine Folge.

Zur Berufung gegen den Beschluss vom 29. November 2011 führte die OBDK begründend aus, dass die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß §34 Abs1 Z4 RAO im Fall der rechtskräftigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erlösche. Dass diese Voraussetzung zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Beschlusses erfüllt gewesen sei, sei nicht strittig.

Zur Berufung gegen den Beschluss vom 22. Mai 2012 führte die OBDK begründend aus, dass die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nach Aufhebung eines Insolvenzverfahrens nicht automatisch wieder auflebe; der Rechtsanwalt habe einen neuen Antrag auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu stellen. Einen derartigen Antrag habe der Beschwerdeführer auch gestellt. Zutreffend habe aber das Plenum des Ausschusses der RAK Wien darauf hingewiesen, dass zum damaligen Zeitpunkt noch nicht über die Berufung gegen den Beschluss vom 29. November 2011 entschieden worden sei. Der Beschluss vom 29. November 2011 sei daher noch nicht rechtskräftig

und das Verfahren über die Feststellung des Erlöschens der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft somit noch nicht abgeschlossen gewesen. Die Anträge auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft seien daher zu Recht zurückgewiesen worden.

2. Gegen diesen als Bescheid zu wertenden Beschluss der OBDK vom 27. August 2012 richtet sich die vorliegende, auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Freiheit der Erwerbstätigkeit, auf ein faires Verfahren nach Art6 EMRK, auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gemäß Art83 Abs2 B-VG, auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und auf Unversehrtheit des Eigentums geltend gemacht wird. In der Beschwerde wird begründend ausgeführt, dass hinsichtlich der Anträge auf weitere Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft keineswegs entschiedene Sache vorliege: Die OBDK habe die Aufhebung des Insolvenzverfahrens durch das Handelsgericht Wien nicht berücksichtigt. Durch die Aufhebung des Insolvenzverfahrens liege ein geänderter Sachverhalt vor. Die OBDK gehe zu Unrecht davon aus, dass der Beschwerdeführer bereits aus der Liste der Rechtsanwälte gestrichen sei.

3. Die OBDK legte die Verwaltungsakten vor und erstattete in dem zu B716/12 protokollierten Verfahren, in dem der Beschwerdeführer den Bescheid des Ausschusses der RAK Wien (Plenum) vom 22. Mai 2012 bekämpft, eine Gegenschrift, in der sie den Beschwerdeausführungen entgegentritt.

II. Rechtslager römisch zwei. Rechtslage

1. §5a Rechtsanwaltsordnung, RGBl. 96/1868 idF BGBl I 141/2009, lautet: 1. §5a Rechtsanwaltsordnung, RGBl. 96 aus 1868, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 141 aus 2009,, lautet:

"§5a. (1) Wird die Eintragung (§5) vom Ausschuß verweigert, so steht dem Bewerber das Recht der Berufung an die Oberste Berufungs- und Disziplinarcommission (siebenter Abschnitt des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter) zu. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage.

(2) Auf das Verfahren nach Abs1 vor der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission sind die folgenden Vorschriften anzuwenden:

1. Die Oberste Berufungs- und Disziplinarcommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Die Entscheidung samt Gründen ist dem Ausschuß zu übersenden, dem die erforderlichen Zustellungen obliegen.

3. Im übrigen sind die Vorschriften des AußStrG anzuwenden."

2. §34 Rechtsanwaltsordnung, RGBl. 96/1868 idF BGBl I 58/2010, lautet auszugsweise: 2. §34 Rechtsanwaltsordnung, RGBl. 96 aus 1868, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 58 aus 2010,, lautet auszugsweise:

"IV. Abschnitt.

Erlöschung der Rechtsanwaltschaft.

§34. (1) Die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlischt:

1. bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;

2. bei rechtskräftiger Bestellung eines Sachwalters;

3. bei Verzicht;

4. bei rechtskräftiger Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dessen rechtskräftiger Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens;

5. bei Streichung von der Liste auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses;

6. durch Tod.

(2) [...]

(3) Gegen Entscheidungen nach Abs1 und 2, soweit sie nicht auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder im Rahmen eines Disziplinarverfahrens ergehen, steht dem Rechtsanwalt das Recht der Berufung an die Oberste Berufungs- und Disziplinarcommission (siebenter Abschnitt des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter) zu. In

den Fällen des Abs1 Z2 und 4 und des Abs2 Z2 und 3 hat die Berufung keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen sind die Bestimmungen des §5a Abs2 anzuwenden.

(4) Dem Rechtsanwalt ist in den Fällen des Abs1 und 2 ein mittlerweiliger Stellvertreter zu bestellen. Dieser ist über Mitteilung der zuständigen Rechtsanwaltskammer von Amts wegen beim Betroffenen in das Firmenbuch einzutragen und nach Ablauf seiner Bestellung wieder zu löschen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat dem mittlerweiligen Stellvertreter Zugang zu den vom Rechtsanwalt im anwaltlichen Urkundenarchiv gespeicherten Urkunden zu ermöglichen. Ein mittlerweiliger Stellvertreter ist auch bei Erkrankung oder Abwesenheit eines Rechtsanwalts für die Dauer der Verhinderung zu bestellen, wenn der Rechtsanwalt nicht selbst einen Substituten nach §14 namhaft gemacht hat oder namhaft machen konnte; in diesem Fall kommt dem mittlerweiligen Stellvertreter die Stellung eines Substituten nach §14 zu.

(5) – (6) [...]"

III. Erwägungenrömisch drei. Erwägungen

Der Verfassungsgerichtshof hat über die – zulässige – Beschwerde erwogen:

1. Bedenken gegen die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Rechtsvorschriften werden in der Beschwerde nicht vorgebracht und sind beim Verfassungsgerichtshof auch aus Anlass dieses Beschwerdeverfahrens nicht entstanden.

2. Der Beschwerdeführer wurde daher durch den angefochtenen Bescheid nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt. Das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wird durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn die Behörde eine ihr gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt (zB VfSlg 15.372/1998, 15.738/2000, 16.066/2001, 16.298/2001 und 16.717/2002) oder wenn sie in gesetzwidriger Weise ihre Zuständigkeit ablehnt, etwa indem sie zu Unrecht eine Sachentscheidung verweigert (zB VfSlg 15.482/1999, 15.858/2000, 16.079/2001 und 16.737/2002). 2. Der Beschwerdeführer wurde daher durch den angefochtenen Bescheid nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt. Das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wird durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn die Behörde eine ihr gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt (zB VfSlg 15.372 aus 1998,, 15.738 aus 2000,, 16.066 aus 2001,, 16.298 aus 2001, und 16.717 aus 2002,) oder wenn sie in gesetzwidriger Weise ihre Zuständigkeit ablehnt, etwa indem sie zu Unrecht eine Sachentscheidung verweigert (zB VfSlg 15.482 aus 1999,, 15.858 aus 2000,, 16.079 aus 2001, und 16.737 aus 2002,).

2.1. Gemäß §34 Abs1 Z4 RAO erlischt die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ex lege bei rechtskräftiger Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (vgl. VfSlg 15.595/1999). Der Beschwerdeführer gehörte demnach ab der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr dem Anwaltsstand an und konnte jedenfalls nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens gemäß §123b Insolvenzordnung Anträge auf Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte stellen. 2.1. Gemäß §34 Abs1 Z4 RAO erlischt die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ex lege bei rechtskräftiger Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (vergleiche VfSlg 15.595 aus 1999,). Der Beschwerdeführer gehörte demnach ab der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr dem Anwaltsstand an und konnte jedenfalls nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens gemäß §123b Insolvenzordnung Anträge auf Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte stellen.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass über das ex lege eingetretene Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ein Bescheid (Bescheid des Ausschusses der RAK Wien vom 29. November 2011) erging, der in weiterer Folge vom Beschwerdeführer bekämpft wurde. Denn dieser Bescheid hat lediglich feststellenden Charakter; die Rechtsfolge des Erlöschens der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist aber bereits ex lege eingetreten, weshalb es für die inhaltliche Entscheidung über die Anträge auf Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte nicht auf die Rechtskraft des Feststellungsbescheides ankommt.

Dadurch, dass sich die belangte Behörde mit den Anträgen auf weitere Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht inhaltlich auseinandersetzte, hat sie zu Unrecht eine Sachentscheidung verweigert.

Der Beschwerdeführer ist daher, soweit der Berufung gegen den Beschluss des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien (Plenum) vom 22. Mai 2012 keine Folge gegeben wurde, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden.

2.2. Der Bescheid ist daher insoweit aufzuheben.

3. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde weiters der Berufung gegen den Bescheid des Ausschusses der RAK Wien vom 29. November 2011, mit dem das Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß §34 Abs1 Z4 RAO festgestellt wurde, keine Folge gegeben.

3.1. Die dagegen gerichtete Beschwerde ist nicht begründet:

Mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 21. September 2011 wurde über das Vermögen des Beschwerdeführers ein Insolvenzverfahren eröffnet. Dem dagegen gerichteten Rekurs wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 24. November 2011 keine Folge gegeben. Gemäß §34 Abs1 Z4 RAO ist infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Berechtigung des Beschwerdeführers zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erloschen. Der Ausschuss der RAK Wien hat darüber den Feststellungsbescheid vom 29. November 2011 erlassen. Der dagegen gerichteten Berufung wurde mit Bescheid der OBDK vom 27. August 2012 keine Folge gegeben. Mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 18. Jänner 2012 wurde das über den Beschwerdeführer eröffnete Insolvenzverfahren gemäß §123b Insolvenzordnung aufgehoben.

Wenn der Beschwerdeführer ausführt, dass die OBDK die zwischenzeitig erfolgte Aufhebung des Insolvenzverfahrens berücksichtigen und somit der Berufung stattgeben hätte müssen, so ist ihm entgegenzuhalten, dass die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nach Wegfall des Hindernisses nicht automatisch wieder auflebt. Während die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in den Fällen des §34 Abs2 RAO lediglich ruht, kommt es in den Fällen des §34 Abs1 RAO zum gänzlichen Erlöschen (RV 1638 BlgNR 20. GP, 18 f.). Wird eine Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte begehrt, so muss ein darauf gerichteter Antrag gestellt werden. Die belangte Behörde konnte somit die Aufhebung des Insolvenzverfahrens im Berufungsverfahren über das Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht berücksichtigen. Wenn der Beschwerdeführer ausführt, dass die OBDK die zwischenzeitig erfolgte Aufhebung des Insolvenzverfahrens berücksichtigen und somit der Berufung stattgeben hätte müssen, so ist ihm entgegenzuhalten, dass die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nach Wegfall des Hindernisses nicht automatisch wieder auflebt. Während die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in den Fällen des §34 Abs2 RAO lediglich ruht, kommt es in den Fällen des §34 Abs1 RAO zum gänzlichen Erlöschen (Regierungsvorlage 1638 BlgNR 20. GP, 18 f.). Wird eine Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte begehrt, so muss ein darauf gerichteter Antrag gestellt werden. Die belangte Behörde konnte somit die Aufhebung des Insolvenzverfahrens im Berufungsverfahren über das Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer ist daher, soweit der Berufung gegen den Bescheid des Ausschusses der RAK Wien vom 29. November 2011 keine Folge gegeben wurde, nicht in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt worden.

3.2. Die Beschwerde ist daher insoweit abzuweisen.

4. Ob der angefochtene Bescheid in jeder Hinsicht dem Gesetz entspricht, ist vom Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen, und zwar auch dann nicht, wenn sich die Beschwerde – wie im vorliegenden Fall – gegen die Entscheidung einer Kollegialbehörde nach Art133 Z4 B-VG richtet, die beim Verwaltungsgerichtshof nicht bekämpft werden kann (vgl. VfSlg 10.659/1985, 12.915/1991, 14.408/1996, 16.570/2002 und 16.795/2003). 4. Ob der angefochtene Bescheid in jeder Hinsicht dem Gesetz entspricht, ist vom Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen, und zwar auch dann nicht, wenn sich die Beschwerde – wie im vorliegenden Fall – gegen die Entscheidung einer Kollegialbehörde nach Art133 Z4 B-VG richtet, die beim Verwaltungsgerichtshof nicht bekämpft werden kann (vergleiche VfSlg 10.659 aus 1985, 12.915 aus 1991, 14.408 aus 1996, 16.570 aus 2002, und 16.795 aus 2003).

IV. Ergebnis und damit zusammenhängende Ausführungen römisch vier. Ergebnis und damit zusammenhängende Ausführungen

1. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid, soweit der Berufung gegen den Beschluss des Ausschusses der RAK Wien (Plenum) vom 22. Mai 2012 keine Folge gegeben wurde, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden.

1.1. Der angefochtene Bescheid ist daher insoweit aufzuheben.

1.2. Die Kostenentscheidung stützt sich auf §88 VfGG. Die teilweise Erfolglosigkeit der Beschwerde kann dabei außer

Betracht bleiben, da dieser Teil keinen zusätzlichen Prozessaufwand verursacht hat. Im zugesprochenen Betrag ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 400,- und eine Eingabengebühr in der Höhe von € 220,- enthalten.

2. Im Übrigen ist der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid weder in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt worden, sodass die Beschwerde insoweit abzuweisen ist.

3. Die Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Rechtsanwälte, Berufsrecht, Feststellungsbescheid, Bescheid Trennbarkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2013:B1267.2012

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2013

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at